

Aktenzeichen:

9 RV 42/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

an Rev.Kl. am 21. Juni 1963,
an Rev.Bekl. am
25. Juni 1963

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 21. Mai 1963 unter Mitwirkung von

Bundesrichter Dr. M a i s c h
als Vorsitzendem,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z . und

Bundesrichter S c h i n d l e r
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. R o e c k n e r und

Bundessozialrichter W a g e n s c h w a n z
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 19. November 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

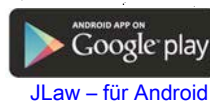


- 2 -

G r ü n d e :

Der im Mai 1957 gestellte Antrag der 1896 geborenen, seit Juni 1956 verwitweten Klägerin auf Gewährung von Elternrente nach ihrem 1942 gefallenen Sohn Horst (H.) wurde mit Bescheid des Versorgungsamts vom 11. Oktober 1957 abgelehnt. Mit weiterem Bescheid vom 21. Juni 1958 wurde auch die Bewilligung einer Elternbeihilfe abgelehnt. Der Widerspruchsbescheid vom 8. Juli 1958 bestätigte die Ablehnung sowohl der Elternrente als auch der Elternbeihilfe, weil H. nicht der Ernährer der Klägerin gewesen sei und es auch nicht geworden wäre. Bei der beabsichtigten Übergabe des Hofes an H. wäre der Lebensunterhalt der Eltern durch ein vertragliches Altenteil in der Hauptsache sichergestellt worden. Diese Gegenleistungen müßten aber außer Betracht bleiben, da es sich hierbei nicht um Unterhaltsleistungen handele. Es könne auch nicht angenommen werden, daß H. wenigstens ein Drittel des Lebensunterhalts der Klägerin hätte sicherstellen können. Das Sozialgericht (SG) wies die Klage mit Urteil vom 16. Februar 1960 ab, weil ein Anspruch auf Elternrente wegen fehlender Ernährereigenschaft des Gefallenen nicht gegeben sei. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Klägerin darauf hin, daß das SG allein über die Elternrente - nicht über die Elternbeihilfe - entschieden habe, worauf diese lediglich Verurteilung zur Gewährung von Elternrente beantragte. Das LSG wies mit Urteil vom 19. November 1962 die Berufung der Klägerin zurück. H. sei nicht der Ernährer der Eltern gewesen, vielmehr hätten die Eltern ihren Lebensunterhalt aus ihrem 27 ha großen Hof in Ostpreußen bestritten; der Vater habe trotz seiner Schwer-
kriegsbeschädigung den Betrieb geführt und H. angelernt; dessen Mitarbeit sei im Rahmen des familienrechtlichen Verhältnisses erfolgt und habe ebensogut durch eine fremde entlohnte Kraft geleistet werden können. Nach der Vertreibung aus Ostpreußen sei der Vater von 1946 bis Oktober 1954 selbständiger Landwirt in Mallin/Mecklenburg gewesen, ohne daß ihm dabei der noch lebende Sohn Rudi, der das Schlosserhandwerk erlernt habe, schwer-
kriegsbeschädigt und arbeitslos sei bzw. seit Oktober 1954 eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Invalidenrente beziehe, geholfen habe. Es könne auch nicht angenommen werden, daß H. der Ernährer der Klägerin geworden wäre. H. würde seine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeiter wieder ausgeübt und wie sein Bruder geheiratet haben. Mit seinem Bruttoeinkommen von 300,-- bis 400,-- DM hätte er keine nennenswerten Beträge für die Klägerin laufend abzugeben können. Es könne nicht angenommen werden, daß H. eine Landwirtschaft hätte erwerben oder pachten können, auch wenn ihm ein Existenzaufbaudarlehn gewährt worden wäre.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt die Klägerin Verletzung der §§ 103, 106, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das LSG hätte die Klägerin und ihren Sohn Rudi zu der Frage, welche Arbeiten H. in den letzten Jahren vor seiner Einberufung geleistet hat, ob er geldlich entlohnt wurde, wie er etwaige Geldzuwendungen verbraucht habe, wie sein Verhältnis zur Mutter war, eingehend hören müssen. Daraus hätte entnommen werden können, ob H. durch seine Hofarbeit zur Ernährung der Familienangehörigen wesentlich beigetragen hat. Zu Unrecht habe das LSG aber auch verneint, daß H. der Ernährer der Klägerin geworden wäre. Mit Rücksicht auf das bestehende Eltern-Kind-Verhältnis, H's. Bestimmung zum Hoferben und die Tatsache, daß er keinen anderen Beruf als den eines Landwirts erlernt habe, müsse angenommen werden, daß er nach seiner Rückkehr ein wertvoller Mitarbeiter seines körperbeschädigten Vaters und schließlich die Hauptstütze des Betriebes und später der Ernährer seiner arbeitsbeschränkten oder gar arbeitsunfähigen Mutter geworden wäre. Wenn das LSG darauf abgestellt habe, daß der Vater nach der Vertreibung aus Ostpreußen von 1946 bis 1954 ohne Mithilfe des noch lebenden Sohnes Rudi den Hof betrieben habe und die Mitarbeit des Gefallenen durch eine fremde, entlohnte Kraft habe ersetzt werden können, so habe es damit einen in Wirklichkeit nicht bestehenden allgemeinen Erfahrungssatz angenommen und gegen § 128 SGG verstoßen. Denn Rudi habe ein Spezialhandwerk erlernt und sei mithin in der Landwirtschaft unerfahren, zudem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Schwerkriegsbeschädigter, der zur Bauernarbeit außerstande sei. Das LSG habe auch nicht annehmen dürfen, daß H. nicht in gesetzlichem Ausmaß zum Unterhalt der Klägerin beigetragen hätte. Denn ihr noch lebender Sohn sei ihr Haupternährer geworden, das gleiche müsse von H., der ständig im elterlichen Haus gelebt habe, angenommen werden. Auch hierüber hätte die Klägerin vom Gericht selbst gehört werden müssen. H. hätte auch in der Ostzone für seine Mutter den Lebensunterhalt bestreiten können. Wäre er in die Bundesrepublik gekommen, so hätte er die Möglichkeit gehabt, eine Neusiedlung zu übernehmen oder in einen Bauernhof einzuheiraten. Es sei weiter ein Erfahrungssatz, daß gelernte Landwirte sich als Industriearbeiter umschulen ließen und damit mehr verdienen, als das Gericht mit 300,-- bis 400,-- DM annehme. Damit hätte er für seine Familie und die Klägerin sorgen können.

Die Klägerin beantragt, die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Niedersachsen zurückzuverweisen. Der Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise sie als unbegründet zurückzuweisen; ein wesentlicher Verfahrensmangel sei nicht ersichtlich.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 SGG einverstanden erklärt.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG) sowie statthaft und begründet, weil die Klägerin mit Erfolg einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt hat, auf dem das angefochtene Urteil beruht.

Die Rüge der Revision, das LSG habe zu Unrecht verneint, daß H. der Ernährer der Klägerin geworden wäre, weil es unter den gegebenen Umständen zum Ergebnis hätte gelangen müssen, daß H. nach seiner Rückkehr seinem körperbehinderten Vater wertvolle Hilfe geleistet hätte, schließlich die Hauptstütze des Betriebes und später der Ernährer der Klägerin geworden wäre, greift



durch. Die Revision rügt damit einen Verstoß gegen § 128 Abs. 1 SGG. Nach dieser Vorschrift hat das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden. Ein Verstoß gegen § 128 Abs. 1 SGG liegt schon dann vor, wenn nicht erkennbar ist, daß sich das Gericht in einem nach seiner sachlich-rechtlichen Auffassung wesentlichen Punkt seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet hat (vgl. BSG 7, 72). Nach der sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG kam es darauf an, ob "die Lebensverhältnisse des gefallenen Sohnes, wie sie sich vermutlich im Erlebensfalle gestaltet haben würden", die Annahme rechtfertigten, daß er der Ernährer der Klägerin geworden wäre. Das LSG hat hinsichtlich der Lebensverhältnisse des H. festgestellt, daß er nach dem Volksschulbesuch bis zu seiner 1941 erfolgten Einberufung zum Wehrdienst auf dem elterlichen 27 ha großen Hof in Ostpreußen gearbeitet bzw. unter Anleitung des schwerkriegsbeschädigten Vaters bei der Bewirtschaftung des Hofes "Mithilfe" geleistet habe, ferner daß er nur eine landwirtschaftliche Tätigkeit verrichtet, während sein Bruder Rudi das Schlosserhandwerk erlernt habe. Das LSG hat im Tatbestand seines Urteils des weiteren mehrfach erwähnt, daß H. als Hoferbe vorgesehen war. Schließlich hat das LSG noch festgestellt, daß der Vater nach Ausweisung aus Ostpreußen von 1946 bis Oktober 1954 wieder selbständiger Landwirt in Mallin/Mecklenburg gewesen sei und von 1954 bis zu seinem Tode im Jahre 1956 eine Altersrente bezogen habe. Damit war eine Reihe von Umständen, die für die Frage der Lebensverhältnisse des H. und ihre vermutliche spätere Gestaltung im Erlebensfall von wesentlicher Bedeutung waren, festgestellt bzw. bezeichnet worden, ohne daß das LSG diese in angemessener Weise bei der Frage, ob H. der Ernährer der Klägerin geworden wäre, berücksichtigt bzw. gewürdigt hätte. Das LSG hat insoweit nur darauf abgehoben, daß H. "seine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeiter wieder ausgeübt haben" würde. Es hat weder den Umstand gewürdigt, daß H. nicht lediglich "landwirtschaftlicher Arbeiter" in einem fremden Betrieb war, sondern im elterlichen Betrieb angelernt wurde und die zur Auf-



- 6 -

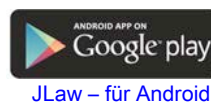
rechterhaltung des Betriebes des kriegsbeschädigten Vaters erforderliche Mithilfe geleistet hat, noch daß er als Hoferbe vorgesehen war. Es hat auch nicht in Betracht gezogen, daß der Vater nach der Vertreibung aus Ostpreußen noch ca. acht Jahre hindurch in Mecklenburg als selbständiger Landwirt tätig gewesen ist. Diese Umstände waren wesentlich und standen der Annahme des LSG, H. wäre nach seiner Rückkehr nur als landwirtschaftlicher Arbeiter tätig geworden, entgegen. Denn sie rechtfertigten im Gegenteil den Schluß, daß der lediglich in der elterlichen Landwirtschaft ausgebildete und als Hoferbe vorgesehene Sohn den selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern übernommen hätte. Dies wäre trotz der Vertreibung aus Ostpreußen nach 1945 noch möglich gewesen, weil der Vater von 1946 ab wieder als selbständiger Landwirt in Mecklenburg tätig war. Die Feststellung des LSG, H. hätte im Falle der Rückkehr eine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeiter verrichtet, ist sonach unter Verstoß gegen § 128 SGG zustande gekommen. Ein solcher Verstoß liegt auch schon deshalb vor, weil nicht erkennbar ist, daß sich das LSG in diesem wesentlichen Punkt seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet hat. Dieser wesentliche Verfahrensmangel macht die Revision bereits statthaft, weshalb es dahingestellt bleiben konnte, ob auch die anderen Revisionsrügen durchgreifen. Die Revision ist auch begründet, da das Urteil auf diesem Mangel beruht. Denn das LSG hat aus dieser verfahrensrechtlich nicht einwandfrei zustande gekommenen Feststellung Schlußfolgerungen gezogen, die zur Verneinung der Ernährereigenschaft und damit des Elternrentenanspruchs führten. Demnach war das angefochtene Urteil aufzuheben.

Der Senat konnte nicht in der Sache selbst entscheiden, da es zur Bejahung des Elternrentenanspruchs weiterer tatsächlicher Feststellungen - auch über die Frage der Bedürftigkeit der Klägerin (vgl. § 50 Abs. 1 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes) bedurfte.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

gesetzes - BVG - idF vor dem 1. Juni 1960) - bedarf. Daher war die Sache gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Dieses wird im weiteren Verfahren zu prüfen haben, ob H. als mutmaßlicher Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes der Eltern nach dem Tode des Vaters der Ernährer der Klägerin geworden wäre. Hierzu wird unter Umständen die Größe und Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs in der Ostzone zu ermitteln sowie zu klären sein, ob und inwieweit es sich um Eigenland oder Pachtland gehandelt hat, ferner in welchem Umfang die Klägerin mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand hätte mitarbeiten können bzw. Anspruch auf vertragliche Gegenleistungen gehabt hätte. Auch wenn der Betrieb klein gewesen sein und nur einen geringen Ertrag abgeworfen haben sollte, würde nicht ohne weiteres verneint werden können, daß H. trotz Gründung einer eigenen Familie zum Unterhalt der Klägerin wesentlich beigetragen hätte. Denn der noch lebende Sohn Rudi, von dessen Verhalten auf das mutmaßliche Verhalten des Gefallenen geschlossen werden darf, unterstützt nach dem Vorbringen der Revision trotz eigener Familie und ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse die Klägerin nach bestem Vermögen. Im Rahmen der weiteren Ermittlungen wird sich auch - insbesondere durch eine eingehende Anhörung der Klägerin - unter Umständen beurteilen lassen, welche Aussichten H. im Falle seiner Heimkehr in der Ostzone gehabt hätte, den Betrieb des Vaters fortzuführen oder zu erweitern und ob die Möglichkeit, sich 1946 oder in den folgenden Jahren im Westen anzusiedeln, ernstlich in Betracht gekommen wäre.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)